



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Veröffentlichung der in der 5. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 16.06.2025 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Anschlussdirektvergabe an die Verkehrs-Management Elbe-Elster GmbH zur Durchführung des ÖPNV im Landkreis Elbe-Elster ab dem 01.09.2027

Beschluss:

1. Der Kreistag beauftragt den Landrat, alle notwendigen Schritte vorzunehmen, um die VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH für den Zeitraum vom 01.09.2027 bis 31.08.2037 mit der Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Elbe-Elster im Wege der Direktvergabe zu beauftragen. Es handelt sich hierbei um eine Anschlussdirektvergabe.
2. Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, zu diesem Zweck die Direktvergabe formal einzuleiten und die Vorabkennzeichnung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 2 Satz 2 PBefG sowie das Ergänzende Dokument europaweit mindestens 18 Monate vor der Vergabe zu veröffentlichen. Der Landrat wird ermächtigt, verfahrenserforderliche Änderungen an den beiliegenden Anlagen vorzunehmen.
3. Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, im Nachgang zur Veröffentlichung der Vorabkennzeichnung einen neuen öffentlichen Dienstleistungsauftrag über öffentliche Personenverkehrsdienste im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu erarbeiten. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird dem Kreistag vor der Vergabe nochmals zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschluss Termin für die Wahl des Landrates Nr. BV-232/2025

Beschluss:

Der Kreistag schlägt dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vor, die Termine für die Direktwahl des Landrates für den Landkreis Elbe-Elster wie folgt zu bestimmen:

Hauptwahl am 15. Februar 2026

Stichwahl am 01. März 2026.

Beschluss Kreiswahlleitung für die Kommunalwahl Nr. BV-220/2025

Beschluss:

- a) Mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 wird Herr Dirk Gebhard als Kreiswahlleiter für die Kommunalwahl abberufen.
- b) Mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 wird die bisherige stellvertretende Kreiswahlleiterin für die Kommunalwahl, Frau Susann Kirst, als Kreiswahlleiterin berufen.

- c) Mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 wird Herr Michael Schulze als stellvertretender Kreiswahlleiter für die Kommunalwahl berufen.

Beschluss Abberufung und Berufung eines stellvertretenden Mitglieds der Trägerversammlung des Jobcenters Elbe-Elster

Beschluss:

- a) Mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 wird Herr Dirk Gebhard als stellvertretendes Mitglied in der Trägerversammlung des Jobcenters Elbe-Elster abberufen.
- b) Mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 wird Frau Beigeordnete Susann Kirst als stellvertretendes Mitglied in der Trägerversammlung des Jobcenters Elbe-Elster gewählt.

Beschluss Abberufung eines Vertreters und Bestellung einer Vertreterin in der Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster

Beschluss:

- a) Mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 wird Herr Dirk Gebhard als Vertreter in der Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster abberufen.
- b) Mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 wird Frau Beigeordnete Susann Kirst als Vertreterin in der Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster gewählt.

Beschluss Abberufung und neue Benennung von Ausschussmitgliedern im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport auf Vorschlag der Fraktion LUN/UWG/Oec

Beschluss:

Der Kreistag stellt durch Beschluss gemäß § 44 Abs. 2 Satz 2 und 3 BbgKVerf

- 1.) Die Abberufung von Frau Alexandra Leonhardt als Mitglied im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport fest und
- 2.) die Neuberufung von Herrn Michael Oecknigk als Mitglied im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport fest sowie
- 3.) die Neuberufung von Herrn Daniel Mende als stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport fest.

Beschluss Abberufung und neue Benennung von Ausschussmitgliedern im Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit auf Vorschlag der Fraktion LUN/UWG/Oec

Beschluss:

Der Kreistag stellt durch Beschluss gemäß § 44 Abs. 2 Satz 2 und 3 BbgKVerf

- 1.) die Abberufung von Frau Alexandra Leonhardt als stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit fest und
- 2.) die Neuberufung von Herrn Uve Gliemann als stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit fest.

Beschluss Abberufung und neue Benennung von Nr. BV-224/2025 Ausschussmitgliedern im Jugendhilfeausschuss auf Vorschlag der Fraktion LUN/UWG/Oec

Beschluss:

Der Kreistag stellt durch Beschluss gemäß § 44 Abs. 2 Satz 2 und 3 BbgKVerf

1.) die Abberufung von Frau Alexandra Leonhardt als stellvertretendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss fest und

2.) die Neuberufung von Herrn Thomas van Riesen als stellvertretendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss fest.

Beschluss Nr. Festsetzung von Dienstaufwandsentschädigungen für die Wahlbeamten des Landkreises Elbe-Elster

Beschluss:

Der Kreistag setzt für die weitere Beigeordnete, Frau Susann Kirst für die Dauer ihrer laufenden Amtszeit eine Dienstaufwandsentschädigung zur Abdeckung des mit dem übertragenen Amt verbundenen zusätzlichen persönlichen Aufwandes nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes in Höhe von 70,00 EUR fest.

Öffentliche Bekanntmachung

Außerplanmäßige Sitzung des Kreisausschusses

am Montag, dem **30.06.2025** um **18:00 Uhr** in **Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster)**

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Öffentliche Informationen und Anfragen
- 3 Auftragsvergabe für die Unterhalts- und Grundreinigung in den Gebäuden des Landkreises Elbe-Elster (Vergabe-Nr.: 15/2025 VgV)
Vorlage: BV-240/2025

B) Nichtöffentlicher Teil

- 4 Nichtöffentliche Informationen und Anfragen

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, dem **01.07.2025** um **17:00 Uhr** in **Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster)**

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwendungen gegen die Niederschrift
- 3 Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung im Landkreis Elbe-Elster für den Planungszeitraum 2025 - 2026 (Fort-schreibung 2024)
Vorlage: BV-234/2025
- 4 Vorstellung der Arbeit „Netzwerk gesunde Kinder“
- 5 Informationen, Mitteilungen, Anfragen

Sitzungsplan für den Zeitraum

1. Juli bis 30. September 2025

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

1. Juli 2025	Jugendhilfeausschuss
Ort:	Landkreis Elbe-Elster, Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg
Beginn:	17:00 Uhr
22. Juli 2025	Unterausschuss Jugendhilfeplanung (nicht öffentlich)
Ort:	Landkreis Elbe-Elster, Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg
Beginn:	17:00 Uhr
9. September 2025	Jugendhilfeausschuss
Ort:	Landkreis Elbe-Elster, Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg
Beginn:	17:00 Uhr
15. September 2025	Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport
Ort:	Landkreis Elbe-Elster, Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg
Beginn:	17:00 Uhr
17. September 2025	Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt
Ort:	Landkreis Elbe-Elster, Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg
Beginn:	17:00 Uhr
23. September 2025	Unterausschuss Jugendhilfeplanung (nicht öffentlich)
Ort:	Landkreis Elbe-Elster, Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg
Beginn:	17:00 Uhr
24. September 2025	Werksausschuss Kreisstraßenmeisterei
Ort:	BT Elsterwerda der Kreisstraßenmeisterei, Dresdner Straße 13, 04910 Elsterwerda
Beginn:	16:00 Uhr
25. September 2025	Werksausschuss Eigenbetrieb Rettungsdienst
Ort:	Landkreis Elbe-Elster, Sitzungszimmer 112 der Kreisverwaltung, An der Lanfter 5, 04916 Herzberg
Beginn:	15:00 Uhr
25. September 2025	Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit
Ort:	Landkreis Elbe-Elster, Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg
Beginn:	17:00 Uhr
29. September 2025	Sitzung des Kreisausschusses
Ort:	Landkreis Elbe-Elster, Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg
Beginn:	17:00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Aktuelles & Kreistag / Kreistag Elbe-Elster / Kalender.

Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern

Allgemeinverfügung

1. Hiermit verfüge ich gem. §§ 44, 45, 126 BbgWG i. V. m. § 26, 33, 100 WHG und § 29 Abs. 2 BbgWG folgende Einschränkung der Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und die vorübergehende Aussetzung wasserrechtlich erlaubter Entnahmen aus Oberflächengewässern:
 - a. **Die erlaubnisfreie Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtung oder durch Ableitung wird untersagt.**
 - b. **Wasserrechtliche Erlaubnisse, die eine Entnahme von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer zulassen, werden befristet bis zum Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung widerrufen.**
 - c. **Diese Allgemeinverfügung erstreckt sich auf das Kreisgebiet des Landkreises Elbe-Elster.**
2. Die untere Wasserbehörde kann eine widerrufliche Ausnahme von den Regelungen in Nr. 1 erteilen, wenn die Auswirkungen auf die Ordnung des Wasserhaushalts und den Schutz der Natur nicht erheblich oder nachhaltig sind oder wenn die Regelungen zu einer unbilligen Härte führen würden.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
4. Die sofortige

Vollziehung dieser Verfügung ordne ich an.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

A.

Sachstand

Das trockene Frühjahr 2025 hat im Landkreis Elbe-Elster zu erheblichen Niederschlagsdefiziten geführt, die sich weiterhin negativ auf die Fließgewässer und Grundwasserverhältnisse auswirken.

Die „Niedrigwasserampel Brandenburg“ (abrufbar unter: <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/wasser/wassermengenbewirtschaftung/niedrigwasser/informationsplattform-niedrigwasser-brandenburg>) zeigt für die Schwarze Elster seit einigen Tagen die Warnstufe Rot. Dies signalisiert eine kritische Niedrigwassersituation.

In vielen Nebengewässern der Schwarzen Elster sind die Abflüsse bereits unter die ökologisch notwendigen Mindestabflüsse gesunken.

Detaillierte Informationen zu Grund- und Oberflächenwasserständen können unter folgendem Link abgerufen werden: <https://apw.brandenburg.de/?permalink=2Vd6jWOH>.

Der natürliche Wasserhaushalt im Landkreis Elbe-Elster ist durch die anhaltende Trockenheit erheblich beeinträchtigt. Dies hat negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Wasserqualität.

Im Zeitraum von Februar bis Anfang Mai 2025 wurden im Landkreis Elbe-Elster lediglich 50-60 l/m² Niederschlag gemessen. Dies entspricht weniger als der Hälfte des klimatologischen Normalwertes. Die häufig lokal begrenzten Niederschläge der letzten 30 Tage (20-60 l/m²) reichen nicht aus, um den Trockenstress in den Böden zu mindern.

Aufgrund steigender Temperaturen und erhöhter Verdunstung ist mit einer weiteren Austrocknung der Böden und einem Absinken der Grundwasserspiegel zu rechnen. Gleichzeitig besteht die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen des ökologischen Zustands der Oberflächengewässer.

Notwendigkeit zur Niedrigwasserbewirtschaftung

Angesichts der kritischen Entwicklung des Wasserhaushaltes in

den letzten Jahren ist eine effektive Niedrigwasserbewirtschaftung unerlässlich.

Die Untersagung bzw. Beschränkung von Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern ist notwendig, um die Mindestabflüsse im Einzugsgebiet der Schwarzen Elster sicherzustellen und die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie einzuhalten.

B.

Nach § 100 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder aufgrund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf das Wasserhaushaltsgesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu vermeiden, zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen. Gem. § 124 Abs. 1 Nr. 3 BbgWG ist der Landkreis untere Wasserbehörde und als solche gem. § 126 Abs. 1 BbgWG für den Vollzug des Brandenburgischen Wassergesetzes zuständig.

Gem. § 26 Abs. 2 WHG dürfen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs Eigentümer und Anlieger der an oberirdische Gewässer grenzenden Grundstücke, Gewässer ohne Erlaubnis oder Bewilligung benutzen. Dies gilt aber nur, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind. In der derzeitigen Niedrigwassersituation treten jedoch diese Ausschlussgründe ein.

Gem. § 44 BbgWG kann die Wasserbehörde im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung die Ausübung eines Teilbereiches des Gemeingebrauches oder den Gemeingebrauch insgesamt regeln, beschränken oder verbieten, um

1. die Eigenschaften und den Zustand der Gewässer einschließlich des Gewässerbodens und der Ufer vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
2. zu gewährleisten, dass die Bewirtschaftungsziele und die Vorgaben des Maßnahmenprogramms erreicht werden,
3. Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln,
4. Beeinträchtigungen, Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder für Einzelne zu verhindern.

In der derzeitigen Situation besteht eine Betroffenheit in allen vier Punkten.

Die Wasserbehörde kann daher Anordnungen über die Ausübung des Gemein- sowie Eigentümer- und Anliegergebrauchs an oberirdischen Gewässern treffen, um den Wasserhaushalt gegen nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften oder eine wesentliche Veränderung der Wasserführung zu schützen.

Die untere Wasserbehörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen. Wasserentnahmen, die über den Gemeingebrauch hinausreichen, bedürfen gemäß §§ 8, 9 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Regelung in Nr. 1. ist geeignet und erforderlich, um sicherzustellen, dass durch die erlaubten Wasserentnahmen in extremen Trockenzeiten Beeinträchtigungen des ökologischen und chemischen Gewässereignisses vermieden werden können. Die derzeit kritischen Gewässereignisse machen ein Verbot zur Entnahme erforderlich, lediglich eine Beschränkung der Entnahme reicht nicht aus. Grundsätzlich gewährt eine erteilte Erlaubnis kein Recht auf uneingeschränkte Benutzung und ist widerruflich erteilt (§ 18 Abs. 1 WHG). Die Schutzgüter Wasserhaushalt und Natur wiegen in diesem Fall höher als das Interesse der Wasserrechtsinhaber an einer unbeschränkten Ausübung ihrer Wasserentnahme.

Nach § 29 Abs. 2 BbgWG kann eine wasserrechtliche Erlaubnis widerrufen werden, wenn von der weiteren Benutzung eine Gefährdung der Bewirtschaftungsziele oder eine Beeinträchtigung

des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch nachträgliche Anordnungen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

Gemäß § 33 WHG ist das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Absatz 1 und der §§ 27 bis 31 zu entsprechen (Mindestwasserführung). Diese Mindestwasserführung ist bei nahezu allen Hauptgewässern (Gewässer größer 10 km² Einzugsgebiet) im Landkreis Elbe-Elster unterschritten. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Entnahme aus Oberflächengewässern sind mit einem Widerrufsvorbehalt versehen, dass bei Eintritt der o.g. Situation die Ausübung der Erlaubnis per Allgemeinverfügung vorübergehend widerrufen werden kann.

Auf Grund der Entwicklung der Abflusssituation sind effektive Niedrigwasserbemessungen und -bewirtschaftungen unumgänglich. So sind z.B. in Niedrigwasserzeiten Maßnahmen zu ergreifen, damit Wasserentnahmen, die das Wasserdargebot der Nebengewässer der Schwarzen Elster, sowie der Schwarzen Elster selbst verringern können, eingeschränkt bzw. unterbunden werden.

Die Beschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs sowie der wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern ergibt sich aus der Sicherstellung der Mindestwasserführung im Einzugsgebiet der Schwarzen Elster und den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie. Es ist dazu in Niedrigwasserzeiten ein Mindestabfluss in den Gewässern zu sichern, der an die entsprechenden Fließgeschwindigkeiten und Gütefragen gekoppelt ist, um das Ökosystem nicht zu gefährden. Eine wesentliche Rolle kommt der Sicherung der Wasserstände zu, um flächenhafte schädliche

Grundwasserabsenkungen zu verhindern. Mit der Gewährleistung von Mindestabflüssen sind außerdem bestimmte Nutzungsansprüche der Unterlieger sicherzustellen.

Um einer weiteren Verminderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung entgegen zu wirken, ist es u.a. notwendig, die Ergebnisse des Landesniedrigwasserkonzepts Brandenburg zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. So ist es erforderlich, den Eigentümer- und Anliegergebrauch sowie die wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern, d. h. das Entnehmen von Wasser aus Oberflächengewässern, einzuschränken bzw. zu unterbinden.

Die Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und der wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern ist auch verhältnismäßig. Zwar wird den Eigentümern und Anliegern die Entnahme von Wasser aus den Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtung untersagt jedoch können bei der unteren Wasserbehörde Entnahmen gemäß Punkt 2 der Allgemeinverfügung beantragt werden, um Härtefälle zu vermei-

den. Nach Abwägung des Interesses der Allgemeinheit an einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung müssen die Einzelbelange bei der Entnahme von Oberflächenwasser zurücktreten.

C.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist notwendig, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird. Durch fortgesetzte Entnahmen von Wasser mittels Pumpeinrichtung aus Oberflächengewässern wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr sichergestellt. Dies hätte nachteilige Wirkungen auf den Wasserhaushalt, Natur, Landschaft und die Interessen der Unterlieger zur Folge.

Hinweis:

Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch die untere Wasserbehörde überwacht. Zuwiderhandlungen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), schriftlich oder zur Niederschrift einzu legen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> aufgeführt sind.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Im Auftrag

Dirk Gebhard

Dezernent für Ordnung und kreisliche Entwicklung

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Ankündigung von beabsichtigten Maßnahmen der Gewässerunterhaltung durch den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Verbandssitz: 03249 Sonnewalde – Finsterwalder Straße 32 a
Telefon: 035323 637-0; Fax: 637-25; E-Mail:
info@gwv-sonnewalde.de; Internet: www.gwv-sonnewalde.de

In der Zeit vom 15. Juli 2025 bis zum 28. Februar 2026 führen der Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz und die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9] S. 14) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke an. Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gewässerfunktionen im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden! Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt im Außenbereich 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.

Mit dieser Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG

für die duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,0 Metern ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. Bsp. das Einebnen des Aushubs und Mähgutes, nicht beeinträchtigt werden.

Zu widerhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe u. ä.) mit einem gut sichtbaren Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden. Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz, 03249 Sonnewalde, Finsterwalder Straße 32 a, Telefon: 035323 637-0; Fax: 035323 637-25; E-Mail: info@gwv-sonnewalde.de.

Erforderliche Einzelabstimmungen werden von den ausführenden Unternehmen zur Durchführung der Unterhaltungsarbeiten mit den betreffenden Gewässeranliegern geführt. Die Auskunft über das betreffende Unternehmen und deren Ansprechpartner erhalten Sie vom Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz oder dem Ordnungsamt Ihrer Amts-, Gemeinde- oder Stadtverwaltung.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Sonnewalde, den 02. Juni 2025

Brödnö
Verbandsvorsteher

Ende Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände